



Kinder- und Jugendschutzkonzept des BG Neukölln

Wir stärken unsere Kinder und Jugendlichen!

04/2025

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort	3
Begriffe	4
Psychische Gewalt	4
Körperliche Gewalt	4
Sexualisierte Gewalt	4
Strafrechtliche Relevanz	5
Positionierung und Verankerung	6
Verhaltensregeln	7
Eignung von Mitarbeiter*innen	7
Qualifizierung der Mitarbeiter*innen	8
Ansprechpersonen	8
Interventionsleitfaden	9
Verhaltenskodex	10
Anlage 1	1
Risikoanalyse	1

Vorwort

Wir als BG Neukölln stehen für eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung. Es ist uns somit wichtig zu wissen, wie sich Funktionäre, Trainer oder Athletenbetreuer im Sinne der Prävention und im Umgang mit psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt verhalten.

Das spezifische Verhältnis von körperlicher und emotionaler Nähe und Distanz, die im Sport entsteht und in keinem anderen Zusammenhang einen ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für uns aktive Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen im Sport vor jeglicher Gewalt schützt.

Im Vereinsleben sollen keine Gewalt und Diskriminierung Raum finden. Alle Personen sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Kinder und Jugendliche sollen bei uns im Verein eine schöne und erfolgreiche Zeit verbringen.

Daher ist uns auch ihr Schutz ein besonders wichtiges Anliegen. Seit 2024 engagieren sich zwei Mitglieder daher in der BG Neukölln ehrenamtlich als Kinder- und Jugendschutzteam, welches im engen Austausch mit Spielerinnen und Spielern, Eltern und allen Verantwortlichen rund um den Badminton sport stehen will.

Damit benannte Personengruppen sich nach bestimmten Vorgaben, die in diesem Schutzkonzept ausgeführt werden, verhalten können, ist es notwendig zu erkennen, wann und in welchen Situationen eine Anwendung der Handlungsleitlinien angezeigt ist. Daher erfolgt zunächst eine Begriffsbestimmung, um zu beschreiben vor welchen Gefahren, die der BG Neukölln anvertrauten Kinder und Jugendlichen konkret geschützt werden sollen.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen für den Verein tätigen Personen umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz aller Mitglieder sowie Angehörigen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integriert werden.

Wir möchten einen geschlechterbewussten Sprachgebrauch, der eine Gleichbehandlung der Geschlechter in der schriftlichen und gesprochenen Sprache hervorhebt, gebrauchen. Daher sind alle hier beschriebenen Personen/Begriffe für alle Geschlechter gemeint.

Begriffe

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine sehr subtile Form der Gewalt und ist nicht immer leicht zu erkennen. Sie zielt darauf ab einen Mitmenschen zu beleidigen, herabzusetzen, zu überfordern und ihm oder ihr das Gefühl von eigener Wertlosigkeit zu vermitteln. In der Regel geht es darum, Kontrolle, Dominanz und Macht zu demonstrieren, was bei den Betroffenen Angst und Einschüchterung hervorrufen kann. Die häufigsten Ausübungsformen psychischer Gewalt sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Erpressungen, Bedrohungen oder Anschreien. Genauso zählen Demütigungen, Stalking und Mobbing zu den Formen psychischer Gewalt. Zudem versucht der Verursacher nicht selten das Opfer von der Außenwelt zu isolieren und in diesem das Gefühl aufkommen zu lassen, verlassen und einsam zu sein. Psychische Gewalt kann jedoch nicht nur aktiv ausgeübt werden, sondern auch durch Unterlassen. So wird das Opfer beispielsweise über einen längeren Zeitraum gemieden, ignoriert und mit andauerndem Schweigen „bestraft“. Auch das öffentliche Verbreiten von Lügen und Beleidigungen gegenüber Dritten stellt eine Form der psychischen Gewalt dar. Insbesondere Kinder und Schutzbefohlene können durch psychische Gewalt in ihrer seelischen Entwicklung stark beeinträchtigt werden.

<https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt.html>

Körperliche Gewalt

Diese reicht von Handgreiflichkeiten, über Schläge, Kniffe, Tritte hin zu einer handfesten Prügelei oder Verletzungen durch Messer und andere Gegenstände und Waffen, sowie absichtliches Verbrennen oder Vergiften. Voraussetzung der Straftat ist eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung. Diese Handlungen können gesundheitliche Schäden zur Folge haben, welche eine lange körperliche Einschränkung bedeuten oder von denen eine vollständige Genesung nie erfolgen kann. Zudem kann körperliche Gewalt bei den Opfern auch zu psychischen Beeinträchtigungen führen, da sie Angst vor einer erneuten Opferwerdung haben.

Neben diesen allgemeinen Beispielen dafür, was unter körperlicher Gewalt verstanden wird, gibt es auch körperliche Gewalt, die spezifisch für den Sportkontext ist. Im Rahmen des Forschungsprojekts „SicherImSport“ (Rulofs et al., 2016) wurde die Ausübung sportspezifischer körperlicher Gewalt beschrieben. Dies beinhaltet zum Beispiel

einen Athleten dazu zu zwingen, zu trainieren oder an Wettkämpfen teilzunehmen, während der Athlet verletzt, krank oder ausgelaugt ist

einen Athleten dazu zu zwingen, Sport als eine Bestrafung auszuüben (z. B. Liegestütze oder Extrarunden)

einen Athleten dazu zu zwingen, an Aufnahme- oder anderen Ritualen, die verletzend körperliche Aktivitäten beinhalten, teilzunehmen

einen Athletin dazu zu zwingen, Substanzen zu sich zu nehmen, um das Körpergewicht zu regulieren, die Leistungsfähigkeit zu steigern oder andere körperliche Merkmale zu verbessern

<https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt.html>, „Sexualisierte Gewalt im Sport“ Prävalenz und Strukturen der Prävention im organisierten Sport in Deutschland von Bettina Rulofs, Ilse Hartmann-Tews, Fabienne Bartsch, Christoph Breuer, Svenja Feiler, Jeannine Ohlert, Thea Rau, Meike Schröer, Corinna Seidler, Ingo Wagner und Marc Allroggen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen, die also gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Darunter fallen sowohl anzügliche Bemerkungen und beiläufige Berührungen als auch gezieltes Anfassen an primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen bis hin zu erzwungenem Geschlechtsverkehr.

Eine scheinbare Einwilligung in eine sexuelle Handlung eines betroffenen Kindes von unter 14 Jahren ist ohne Bedeutung, da ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen und physischen Machtgefälles zu erwachsenen Tätern einer solchen Handlung nicht eigenverantwortlich zustimmen kann (Kuhle, Oezedmir & Beier 2018). „Dies kommt auch in dem Straftatbestand des

sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB zum Ausdruck, der die Tat unabhängig von einem Einverständnis des Opfers unter Strafe stellt.

Täter, die sexuell übergriffig gegenüber Kindern werden, haben häufig gezielte Strategien sich den Kindern zu nähern. Sie können sich häufig sehr gut auf die Bedürfnisse von Kindern einstellen und sind gut darin, eine enge Verbindung zu Kindern aufzubauen. Sie halten sich häufig in der Nähe der Kinder auf und versuchen Situationen herzustellen, in denen sie mit einem Kind allein sind. Es ist möglich, dass sie im Beisein anderer beiläufig körperliche Grenzen überschreiten, z. B. bei Hilfestellungen oder beim Coaching, die nicht auffallen oder als Ausdruck einer guten Athleten-Trainer-Beziehung interpretiert bzw. verkauft werden.

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geht jedoch nicht nur von Erwachsenen aus. Es kommt auch zu sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander.

<https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition;>

<https://www.odabs.org/informationen/moegliche-arten-von-gewalt.html>

Strafrechtliche Relevanz

Auch im Strafgesetzbuch finden sich Normen wieder, in denen Handlungen gegen Kinder als strafrechtlich relevant angesehen und sanktioniert werden.

Der § 225 StGB verweist auf Gewalt im Zusammenhang mit der Misshandlung Schutzbefohlener: Erleiden Schutzbefohlene aufgrund von Misshandlungen Folgen, die ihre seelische Entwicklung schädigen, ist dies strafrechtlich verfolgbare. Dabei schließt dieser Tatbestand vor allem körperliche und sexualisierte Gewalt mit ein, aber auch psychische Gewalt kann im Rahmen einer Gesamtbetrachtung relevant werden. Insgesamt trägt dieser Paragraph der besonderen Abhängigkeit eines Kindes zu anderen Personen Rechnung.

Im Strafgesetzbuch ist zudem der Straftatbestand der Körperverletzung erfasst, der diese als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit (§ 223) definiert. Eine körperliche Misshandlung liegt bei jeder üblen, unangemessenen Behandlung vor, die das körperliche Wohlbefinden des anderen nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Darunter können Handlungen, wie schubsen, treten und schlagen fallen, die eine gewissen Intensität aufweisen. So können Handlungen, die unter den Begriff der körperlichen Gewalt fallen, auch im Rahmen der Körperverletzung strafrechtlich relevant sein.

Auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt finden sich Regelungen im Strafgesetzbuch. Sexueller Kindesmissbrauch liegt vor bei allen sexuellen Handlungen an und vor einem Kind unter 14 Jahren oder bei der Veranlassung sexueller Handlungen durch das Kind an sich selbst oder an einer dritten Person. Ein sexueller Kindesmissbrauch liegt ebenfalls vor, wenn durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden eingewirkt wird (§ 176 StGB).“ (Kuhle et al.,

2018, S. 16).

Sexuelle Handlungen mit einer Person zwischen bis zum 16. Lebensjahr sind strafbar, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht. Auch in diesem Fall ist es gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist.

https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/wp-content/uploads/2016/12/handlungsleitfaden_kinderschutz_web.pdf

Positionierung und Verankerung

Gemäß § 1 Abs. 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies schließt ein, dass junge Menschen vor Gefahren für ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen sind. In dieser Verantwortung steht als eine wichtige tragende Säule unserer Gesellschaft auch der organisierte Sport. Um dieser Verantwortung für die der BG Neukölln anvertrauten Kinder und Jugendlichen künftig besser und strukturierter nachkommen zu können, hat die BG Neukölln in seiner Sitzung vom März 2024 beschlossen ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten und danach zu agieren.

Es ist der BG Neukölln ein Anliegen mit diesem Schutzkonzept nicht nur Formen sexualisierter, sondern auch psychischer und körperlicher oder jeglicher anderer Gewalt zu adressieren. Im Rahmen sexueller Übergriffe findet nicht selten auch psychische und körperliche Gewalt statt. Jedoch treten körperliche und psychische Gewalt auch losgelöst von sexualisierter Gewalt auf und haben ebenfalls ein hohes Schädigungspotenzial. Entsprechend umfasst die Verwendung des Begriffs Gewalt in diesem Konzept zu jeder Zeit alle drei angesprochenen Formen.

Deshalb erarbeitet die BG Neukölln Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Kindern und Jugendlichen, stärken. Der Verein entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Die BG Neukölln schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall (sexualisierter) Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die BG Neukölln setzt sich für die Prävention und Bekämpfung von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im Sport ein. Den der BG Neukölln anvertrauten Kindern und Jugendlichen soll ein sicherer Ort geboten werden, der sie in ihrer sportlichen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördert. Sie sollen keine Gewalt und keine Bedrohung ihrer persönlichen Integrität erfahren. Dazu sollen sie Schutz durch die im Verband tätigen Trainer und Athleten erfahren. Um diesen Schutz zu gewährleisten, werden in diesem Schutzkonzept vorbeugende Maßnahmen festgehalten, die dazu beitragen, dass jegliche Formen der Gewalt im Sport gar nicht erst auftreten (Prävention). Zudem wird ausgeführt, wie mit Fällen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt umgegangen werden soll, falls sie nicht verhindert werden konnten (Intervention).

Es ist uns als BG Neukölln ein Anliegen, eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, um das Risiko für sexualisierte Gewalt, aber auch andere Formen der Gewalt im Sport zu verringern. Es gilt den mit Kindern und Jugendlichen Arbeitenden mit Hilfe von Schulungen, Selbstsicherheit zum Handeln und Einschreiten zu vermitteln.

Es soll ein Klima geschaffen werden, dass Betroffene ermutigt, sich zu öffnen und es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um potentielle Täter abzuschrecken.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensregeln und Handlungsschritte sind von allen Mitgliedern der BG Neukölln verpflichtend umzusetzen. Ihre Befolgung ist von besonderer Wichtigkeit, da sie dem Schutz der dem BG Neukölln anvertrauten Kinder und Jugendlichen dienen. Gleichzeitig geben Sie den Trainern und Athletenbetreuern Orientierung und Klarheit im Umgang mit dem Thema Gewalt im Sport.

Der Verein stellt, unter anderem, finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsverantwortlichen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Mitarbeitenden der Vertrauensstelle bei vereinsexternen Trägern alle zwei Jahre.
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen.
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung.

Das Konzept ist regelmäßig zu überprüfen und um neue Entwicklungen zu ergänzen. Auch aus der Praxis gegebenenfalls gewonnene Erkenntnisse sollen zeitnah integriert werden und machen eine Überarbeitung des Konzepts notwendig.

Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen in der BG NEUKÖLLN, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausbilden, betreuen oder beaufsichtigen.

Verbandsverantwortliche Personen wie Trainer, Übungsleiter und Betreuer im Ehren- und Hauptamt...

- tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. Genannte Äußerungen durch Kinder und Jugendliche und Sportler werden abgemahnt.
- ermöglichen ein respektvolles Klima im Miteinander. Kinder und Jugendliche werden nicht angeschrien, beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt.
- strafen Kinder und Jugendliche nicht mit Schweigen und bestrafen sie nicht mit dem Ausschluss aus der Gruppe, von Wettkämpfen oder anderen sportlichen Aktivitäten und Ereignissen
- üben keine körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie andere Sportler aus
- halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen verschlossen.
- nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche, z. B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung der Trainer, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist.
- benutzen nicht gemeinsam mit durch sie zu betreuenden Kindern und Jugendlichen die Umkleidekabinen sowie Toiletten und Duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- vermeiden Situationen, bei denen sie in geschlossenen Räumlichkeiten mit einzelnen Kindern und Jugendlichen alleine sind. Individuelle Gespräche erfolgen im Beisein der Eltern oder in einsehbaren Bereichen.
- holen Kinder und Jugendliche nicht alleine mit ihrem privaten Pkw zum Training ab oder fahren nicht allein mit einem Kind oder einem/r Jugendlichen in einem Privatfahrzeug zu Wettkämpfen, Trainingslagern oder Lehrgängen.
- übernachten bei Trainingslagern, Wettkampffahrten und Turnierfahrten nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Bei gemeinsamen Übernachtungen in Sporthallen wählen sie einen Schlafplatz mit ausreichendem Abstand zu den durch sie begleiteten Kindern und Jugendlichen.
- kündigen taktile Hilfen für das Bewegungslernen so konkret wie möglich verbal an und bitten Kinder und Jugendliche um Erlaubnis sie zum Zwecke des Lernens berühren zu dürfen. Die taktilen Hilfen für das Bewegungslernen erfolgen respektvoll und ohne Verletzung der Privatsphäre
- haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.
- geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit mindestens einem/r weiteren Trainer oder Betreuer abgesprochen sind.
- haben keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen.
- haben keine sexuelle Beziehung zu Sportlern, die jünger als 18 Jahre alt sind.
- halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen die Erlaubnis des Kindes, der/des Jugendlichen ein.

Eignung von Mitarbeiter*innen

Alle Trainer*innen und Betreuer*innen der BG Neukölln, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis bei dem verantwortlichen Vorstandsmitglied/Kinderschutzbeauftragten vor und verpflichten sich durch eine Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Der verantwortliche Mitarbeitende sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle der Wiedervorlage im Rhythmus von maximal 3 Jahren zuständig.

Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erhalten die Antragsteller ein Schreiben des Vereins, welches sie beim Bezirksamt vorlegen müssen. Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ist dieses kostenlos.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Bei Verweigerung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie bei den o. g. Eintragungen oder ähnlich schweren Verfehlungen müssen Trainer*innen und Betreuer*innen von der Arbeit im Verein ausgeschlossen werden.

Qualifizierung der Mitarbeiter*innen

Die Vereinsverantwortlichen und Trainer*innen werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Innerhalb von zwei Jahren nehmen alle Verantwortlichen und Trainer*innen an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz, die ggf. in Verbindung mit dem Landessportbund organisiert wird, teil. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betroffenen Person, bis die Fortbildung absolviert wurde.

Die Schulungen werden von qualifizierten Referent*innen geleitet und auf spezifische Gegebenheiten im Badminton sport gemäß der Risikoanalyse angepasst.

Vor Aufnahme der Tätigkeit für den BG Neukölln werden neue Mitarbeiter*innen im Zuge der Einholung/Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung des Ehrenkodexes in die Thematik eingeführt und sensibilisiert.

Ansprechpersonen

Kinderschutzbeauftragte der BG Neukölln

Ole Jurczok und Carolin Christoph: kinderschutz.bgn@gmx.de

Kinderschutzbeauftragte des Badmintonverbandes:

Katharina Zell: kinderschutz@bvbb-online.de

Interventionsleitfaden

Bei Bekanntwerden eines Krisenfalls werden durch die ins Vertrauen gezogene Person folgende Schritte eingehalten:

- Der betroffenen Person zuhören und Glauben schenken.
- Ruhe bewahren.
- Die betroffene Person schützen und ihre/seine Persönlichkeitsrechte wahren. Alles was dem Opfer schaden könnte oder zu einer Traumatisierung führen kann, ist zu unterlassen.
- Dokumentieren der anvertrauten Information.
Wertungen und Interpretationen werden separat dokumentiert. Hierbei ist das Alter, Geschlechts (-identität m/w/d) und die Entwicklung der betroffenen Person zu berücksichtigen. Es werden keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen getroffen. Außerdem werden keine Informationen an den Menschen unter Verdacht oder unbeteiligte Dritte gegeben.
- Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen.
- Die/Den Kinderschutzbeauftragte/-n des Vereins kontaktieren.
- Die/Der Kinderschutzbeauftragte plant die nächsten Schritte (z.B. Kontaktaufnahme zu Kinderschutzbeauftragten des BVBB zu Beratungszwecken).
- Die/Der Kinderschutzbeauftragte nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf und holt dort Rat ein.
- Bei einem konkreten Verdacht informiert die/der Kinderschutzbeauftragte den Vorstand.
- Der Vorstand erörtert gemeinsam mit der/dem Kinderschutzbeauftragten weitere mögliche vereinsinterne und rechtliche Schritte.
 - Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer*innen oder Betreuer*innen, können die Kinderschutzbeauftragten beispielsweise ein Gespräch führen oder moderieren. Zudem kann anlassbezogen eine Fortbildung vermittelt werden.
 - In schwerwiegenden Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit Täter*innen ihren Ämtern im Verein zu entheben oder aus dem Verein auszuschließen.
 - In strafrechtlich relevanten Fällen kontaktiert der Vorstand die zuständigen Behörden.

Die ersten Schritte werden unmittelbar nach Bekanntwerden des Krisenfalls eingeleitet. Im Zweifelsfall können schon Stunden zählen. Wir holen uns lieber zu viel (auch externe) Hilfe als zu wenig.

Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche aber auch Vereinsverantwortliche, Eltern oder sonstige Personen können Verdachtsfälle, unangenehme Situationen oder Beschwerden an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben. Auch der Jugendausschuss hat die Möglichkeit die Kinderschutzbeauftragten zu kontaktieren. Die Kinderschutzbeauftragten sind über eine eigene, im Verein bekannte E-Mailadresse erreichbar, auf die ausschließlich die Kinderschutzbeauftragten Zugriff haben. Des Weiteren können sie persönlich in der Halle angesprochen werden.

Verhaltenskodex

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen der BG Neukölln, die Kinder und Jugendliche sowie anvertraute Sportler*innen betreuen oder beaufsichtigen. Es geht dabei um Menschen, die aufgrund von Machtverhältnissen und/oder besonderer Aufsichtspflicht und/oder Abhängigkeit besonders schutzbedürftig sind.

Ich,

(Name, Vorname)verpflichte mich,

- die gesetzlichen Bestimmungen zu Kinderrechten jeweils auf nationaler und auch internationaler Ebene zu achten: Maßgabe ist das Bundeskinderschutzgesetz,
- sorgeberechtigte Personen zu achten und in ihrer Verantwortung zu respektieren,
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten. Auf Sorgen und Nöte gehe ich ein,
- den Konsum von Alkohol, Nikotin und weiteren Drogen von Kindern, Jugendlichen und mir anvertrauten Sportler*innen aktiv zu unterbinden,
- den Zugang/Eingang zu Trainingsstätten und Aufenthaltsräumen offen zu halten. Besonders bei Einzeltrainings und persönlichen Gesprächen werden keine Türen abgeschlossen. Eine zweite erwachsene Person sollte anwesend oder zumindest in Reichweite sein,
- keine Kinder, Jugendlichen oder mir anvertrauten Sportler*innen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen/des offiziellen Trainings in meine Privatbereiche mitzunehmen, (bspw. Haus, Garten, Wohnung, Umkleidekabine u. a.) ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten und des BGN. Bei gemeinsamen Gruppenaktivitäten soll eine weitere Begleitperson (bspw. Trainer*in, Teammitglied, Elternteil o. a.) anwesend sein. Gezielte Einzeltreffen oder „Privattrainings“ ohne Einbindung der Sorgeberechtigten sind ausnahmslos untersagt,
- nicht mit Kindern, Jugendlichen oder den mir anvertrauten Sportler*innen zu duschen bzw. ziehe mich nicht mit ihnen um oder halte mich gemeinsam mit ihnen in der Dusche oder Umkleidekabine auf,
- nicht mit Kindern, Jugendlichen oder mir anvertrauten Sportler*innen allein in einem Raum zu übernachten (auch nicht bei Turnierfahrten),
- keine sexuelle Beziehung mit mir anvertrauten Sportler*innen zu haben, solange ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Mit Kindern und Jugendlichen gehe ich generell keine sexuelle Beziehung bzw. Liebesbeziehung ein,
- bei Körperkontakt durch bspw. Hilfestellung Rücksicht auf individuelle Grenzempfindungen zu nehmen. Ich erkläre im Vorfeld außerdem meine Vorgehensweise transparent,
- keine persönlichen Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen zu haben. Private Unterhaltungen bzw. Einzelchats über digitale Kommunikation (bspw. Messenger Dienste oder Social Media) unterlasse ich,
- keine Geschenke an Kinder, Jugendliche und mir anvertraute Sportler*innen zu vergeben, die nicht mit weiteren Mitarbeitenden abgesprochen sind.
- die wesentlichen Elemente des gemeinschaftlichen Miteinanders (Respekt, Regeltreue und Fairplay), im Sport und im gesellschaftlichen Leben, an die Kinder, Jugendlichen und mir anvertrauten Sportler*innen weiterzugeben.

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.

Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion und setze mich gegen jegliche Art von Leistungs- und Spielmanipulation ein.

- Im Bereich von Doping und Medikamentenmissbrauch eine Null-Toleranz-Haltung einzunehmen. Kinder, Jugendliche und die mir anvertrauten Sportler*innen werde ich zu gesundem Sport anleiten.
- die körperliche und psychische Gesundheit der mir anvertrauten Sportler*innen durch Training und Methoden nicht zu gefährden.
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und mir anvertrauten Sportler*innen auszurichten und ggf. kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Gesundheit und Wohlbefinden der mir anvertrauten Sportler*innen über meine persönlichen sowie die Erfolgsziele der Sportorganisationen zu stellen.
- Training und Trainingsbetrieb mit Rücksicht auf diverse Belastungen der mir anvertrauten Sportler*innen, insbesondere im sozialen Umfeld, Familie, Schule und Ausbildung, zu gestalten.
- Kinder, Jugendliche und mir anvertraute Sportler*innen bei ihrer Selbstverwirklichung zu begleiten und sie dabei zu einem angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. Ich fördere faires und respektvolles Verhalten. Hierzu ebenfalls der verantwortungsbewusste und nachhaltige Umgang mit der Natur.

Ich bin mir bewusst, dass bei Verstoß folgende Konsequenzen möglich sind:

- Verwarnung bis hin zu Ruhestellung oder Entzug der Lizenz,
- Verwarnung bis hin zu Beendigung der ehrenamtlichen Zusammenarbeit oder Ausschluss von sämtlichen BG Neukölln Veranstaltungen,
- arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung,
- Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens.

Ich greife ein, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird.

Ich achte hierbei besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen. Bei Bedarf ziehe ich die Anlaufstelle des LSB für Schutz und Fürsorge und/oder professionelle Unterstützung und Rat hinzu.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Inhalte zur Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen verstanden habe und verpflichte mich zu Anerkennung und Einhaltung des Verhaltenskodex.

Datum und Unterschrift

Anlage 1

Risikoanalyse

Gefahr	Risikopotential	Präventivmaßnahme	Restrisiko
Umgebung/Rahmenbedingung	- Schlecht beleuchteter Weg - Nicht einsehbarer Eingang/Schulhof - Eingänge für jeden zugänglich	- Treffen am Haupteingang bzw. in der Halle - SPOND App Teilnahme für die Kinder/Jugendlichen, bessere Übersicht wer kommen sollte - Eltern bringen und holen die Kinder	- Weg bis zur Halle
Halle/Umkleiden	- Für jeden zugänglich und offen - Duschräume von Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen gleichzeitig genutzt - Keine eindeutige Zuordnung der Umkleide- und Duschräume bei Mannschaftsspielen	- Nur ein Zugang offen - Getrennte Dusch- und Toilettenräume für M/W und Erwachsene/ Zugang für Erwachsene nur über die Halle - Duschaum für Kinder/Jugendliche geschlossen - Bei Mannschaftsspielen ist die Umkleiden Situation vorher zu klären (Info für Gastvereine im Vorfeld, Beschriftung der Umkleiden vor dem Spiel)	- Zugang zur Halle für alle zugänglich
Vorstand/Funktionären	- Keine Unterstützung und Interesse am Kinderschutzkonzept - Keine Positionierung zum Kinderschutzkonzept	- Vorstand ist öffentlich benannt und einsehbar (Schaukasten Halle) - Vorstand ist gut erreichbar - Setzt sich für das Kinderschutzkonzept ein und benennt Kinderschutzbeauftragte	-
Trainer/Trainerinnen	- Beauftragung von kritischen Personen - Kein Einholen von Referenzen (z.B. Führungszeugnis) - Keine Schulung zum Kinderschutz - Ungewollte Körperliche Hilfestellungen bei den	- Vorlage von erweitertem Führungszeugnis bei Einstellung und dann alle 3 Jahre - Schulung zum Kinderschutz alle 2 Jahre - Immer mind. 2 Trainer vor Ort - Offene Kommunikation mit Vorstand, KSB und Eltern - Elternabend 1mal jährlich und bei Bedarf - Feste Trainingszeiten für alle Kinder und Jugendlichen von 17-19 Uhr (Mo-Mi-Fr)	-

	Übungen oder anderweitig (z.B. beim Umziehen) - 1:1 Situationen zwischen Trainer und Kind/ Jugendlichem	- Keine privaten Einzelchats zwischen Trainer/Trainerinnen und Spielern - Spieler um Erlaubnis fragen bei körperlicher Hilfestellung	
Beauftragte für Kinderschutz	- Nicht benannte Personen - Zu eng mit dem Vorstand - Nicht geschult	- 2 kontinuierlich benannte Personen für den Kinderschutz - Geschult und diese wird alle 2 Jahre wiederholt - Bekannt durch den Aushang (Schaukasten) durch Jugendvollversammlung und Elternabend - Erreichbar durch anonyme Email	- Nicht ernst nehmen von Vorfällen - Hemmschwelle für Gespräche zu hoch
Mitspieler (peer Gewalt)	- Keine Regeln untereinander - Keine Kommunikation - Zu große Gruppen, zu wenig Trainer/Trainerinnen	- Regeln für das Training und den Umgang miteinander - Direkte, offene Kommunikation wird gefördert - Alle sind gleichberechtigt - Kinder und Jugendliche werden mit einbezogen → Jugendausschuss	- Nicht sichtbare Gewalt in den Umkleiden, auf den Wegen - Anzüglichkeiten per Chat und untereinander

